

Windpark Steinriegel III

Vorhaben

B.01.01-01

Vorhabensbeschreibung Ergänzung

Projektwerber:

WIEN ENERGIE GmbH

A-1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 14



Verfasser	Unternehmen	Kontakt
DI Stephan Parrer	F&P Netzwerk Umwelt GmbH Theodor-Strom-Weg 11, 1160 Wien	0676/840 120 888 sp@netzwerkumwelt.at
DDI Johanna Schmutzer, MSc	ImWind Operations GmbH Josef-Trauttmansdorff-Str 18 3140 Pottenbrunn	0676/840 120 885 js@imwind.at
DI Markus Moser	PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH Gartengasse 29, 8010 Graz	0316/393 308-41 moser@planum.eu
DI Michael Kremser	DonauConsult Ingenieurbüro GmbH Klopstockg 34, 1170 Wien	01/4808010-33 Michael.kremser@donauconsult.at

Stand:

04.12.2019

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einführung	3
2	Geringfügige Änderungen	4
2.1	STR III 06	4
2.1.1	Lage der Kranstellfläche und der Stichzuwegung	4
2.1.2	Fußpunkthöhe der WEA	4
2.1.3	Windparkinterne Kabeltrasse	5
2.1.4	Massenermittlung und vorhabensinduzierter Verkehr	5
2.2	Ergänzung Bauzeitbeschränkung	5
3	Anpassung Maßnahmen	7
3.1	Wildtierökologische Maßnahmen	7
3.1.1	Maßnahme MN_TIER_WILD_04	7
3.1.2	Maßnahme MN_TIER_WILD_05	7
3.2	Naturschutzfachliche Maßnahmen	7
3.2.1	Maßnahme MN_NATSCH_02	7
3.2.2	Maßnahme MN_NATSCH_03	7
3.2.3	Maßnahme MN_NATSCH_04	7
3.2.4	Maßnahme MN_NATSCH_05	7
3.3	Maßnahmen Boden	8
3.3.1	Maßnahme MN_BOD_02	8
3.4	Hydrogeologische Maßnahmen	8
3.4.1	Maßnahme MN_WASSERHYDROGEO_01	8
4	Anpassung Rodungen	9
5	Klarstellungen und Korrekturen Dokument B.01-00 (Feb 2019)	10
5.1	Kapitel 4.4.6 Elektromagnetische Felder	10
5.2	Kapitel 4.6.5 Luftfahrtkennzeichnung	10
5.3	Kapitel 5.1.3 Ausbau der Zu- und Abfahrtswege	10
5.4	Kapitel 5.6 Flächenbedarf und 5.6.1 Anlagenstandorte	10
5.5	Kapitel 5.10.1 Zuwegung – Querung Traibach Graben	11
5.6	Kapitel 6.2 Ablaufplanung und Bauzeitenabschätzung	11
6	Beantwortung der behördlichen Nachforderungen	12
6.1	Fachgebiet Verkehrstechnik	13
6.1.1	Nachforderung 3.1	13
7	Verzeichnisse	14
7.1	Tabellenverzeichnis	14
7.2	Abbildungsverzeichnis	14

1 Einführung

In diesem Dokument sind alle Änderungen bzw Ergänzungen, die den Teil B – Vorhaben betreffen, zusammengefasst. Insbesondere geht es um

- die Beschreibung einer geringfügigen Änderung an der WEA STR III 06
- eine Konkretisierung der wildtierökologischen Maßnahmen
- einige Klarstellungen bzw auch Korrekturen zum Dokument „B.01-00_Vorhabensbeschreibung“ vom Februar 2019 sowie
- die Beantwortung von Fragen der Sachverständigen, die im Zuge der Vollständigkeitsprüfung aufgetreten sind.

2 Geringfügige Änderungen

2.1 STR III 06

Aus naturschutzfachlichen Gründen wurden die Kranstellfläche und die Stichzuwegung zur WEA STR III 06 verändert. Es ergeben sich dadurch die nachfolgend angeführten geringfügigen Änderungen.

2.1.1 Lage der Kranstellfläche und der Stichzuwegung

Die Kranstellfläche wurde an der Längsachse gespiegelt und um rund 15° Richtung Süden gedreht, sodass sich nun der Kranausleger in der Nord-Süd-Achse befindet.

Die Stichzuwegung erfolgt nun geändert von Norden. Die etwa 250m lange Stichzuwegung von Südosten entfällt somit und wird durch die etwa 100m lange Stichzuwegung von Norden ersetzt.

Die genaue Lage ist den in der Fassung Revision 1 vorgelegten Plandokumenten B.01.0002.02-01 sowie B.01.0003-01 zu entnehmen.

2.1.2 Fußpunkthöhe der WEA

Die Kranstellfläche und damit auch die Fundamentfläche mussten im Zuge der Änderung der Positionierung um rund 8 m abgesenkt werden, um große Böschungflächen zu vermeiden. Die Fußpunkthöhe der WEA STR III 06 ändert sich daher von bisher 1.508 müA auf nunmehr 1.500 müA. Die Anlagenkoordinaten bleiben unverändert. Die nachfolgende Tabelle zeigt den aktuellen Stand mit der geänderten Fußpunkt- und damit auch Gesamthöhe an der WEA STR III 06.

WKA	Type	Höhenangaben				BMN M34		WGS 84	
		Naben- höhe [m]	Anlagen- höhe [m ü. GOK]	Fußpunkt- höhe [m ü. A.]	Gesamt- höhe [m ü. A.]	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite
STR III 01	SWT-DD-130	115	180	1.546	1.726	704.671	266.992	15° 43' 48,34"	47° 32' 24,69"
STR III 02	SWT-DD-130	115	180	1.570	1.750	704.395	266.893	15° 43' 35,19"	47° 32' 21,42"
STR III 03	SWT-DD-130	115	180	1.567	1.747	704.170	266.747	15° 43' 24,50"	47° 32' 16,63"
STR III 04	SWT-DD-130	115	180	1.571	1.751	703.935	266.582	15° 43' 13,31"	47° 32' 11,21"
STR III 05	SWT-DD-130	115	180	1.554	1.734	703.700	266.407	15° 43' 02,15"	47° 32' 05,49"
STR III 06	SWT-DD-130	115	180	1.500	1.680	703.448	266.381	15° 42' 50,09"	47° 32' 04,60"
STR III 07	SWT-DD-130	115	180	1.495	1.675	703.677	265.953	15° 43' 01,23"	47° 31' 50,81"
STR III 08	SWT-DD-130	115	180	1.470	1.650	703.387	265.738	15° 42' 47,44"	47° 31' 43,75"
STR III 09	SWT-DD-130	115	180	1.432	1.612	702.807	265.741	15° 42' 19,70"	47° 31' 43,71"
STR III 10	SWT-DD-130	115	180	1.405	1.585	702.476	265.603	15° 42' 03,95"	47° 31' 39,14"
STR III 11	SWT-DD-130	115	180	1.411	1.591	702.110	266.037	15° 41' 46,29"	47° 31' 53,11"
STR III 12	SWT-DD-130	115	180	1.397	1.577	701.669	266.517	15° 41' 24,98"	47° 32' 08,52"

Tabelle 1: Koordinaten und Höhenangaben zum geringfügig geänderten Vorhaben

2.1.3 Windparkinterne Kabeltrasse

Durch die geändert positionierte Kranstellfläche ergeben sich auch geringfügige Änderungen in der windparkinternen Verkabelung. Die aktuelle Lage der Kabeltrasse windparkintern ist aus dem in der Fassung Revision 1 vorgelegten Dokument B.01.0002.02-01 zu entnehmen. Die Verschaltung der einzelnen WEA bleibt unverändert.

2.1.4 Massenermittlung und vorhabensinduzierter Verkehr

Durch die geändert positionierte Kranstellfläche kommt es auch zu Änderungen in den Anschüttungen bzw Hanganschnitten und dadurch in den Massen, die bewegt werden müssen.

Die im Dokument B.01 vom Februar 2019 ausgewiesenen Werte für die Materialbewegungen bei der Ertüchtigung bzw Herstellung der Zuwegung ändern sich beim Materialabtrag von rund 20.314 m³ auf 26.115 m³ und beim Materialauftrag von rund 17.993 m³ auf rund 21.230 m³.

Die im Dokument B.01 vom Februar 2019 ausgewiesenen Werte für die Materialbewegungen bei der Herstellung der Kranstellflächen ändern sich beim Materialabtrag von rund 65.665 m³ auf 68.897 m³ und beim Materialauftrag von rund 69.524 m³ auf rund 56.950 m³.

Für die Ermittlung des vorhabensinduzierten Verkehrs wurde ein sehr konservativer Ansatz gewählt. Einerseits wurde angenommen, dass nur die Hälfte des abgetragenen Materials an Ort und Stelle wiederverwendet werden kann. Tatsächlich hat die Erfahrung aus anderen Projekten gezeigt, dass in ähnlichem Gelände annähernd das gesamte abgetragene Material für Anschüttungen verwertbar war.

Andererseits wurden die ermittelten Fahrten pauschal mit einem Sicherheitsaufschlag von 15% beaufschlagt.

Bei gleicher, konservativer Systematik wie für die Berechnungen zum Dokument B.01 vom Februar 2019 mit den oben beschriebenen, neuen Massenbewegungen (m³) bleibt die maximale LKW-Frequenz bei der Zuwegung Mürztal gleich bei 11,2 LKW/Stunde und verringert sich bei der Zuwegung Feistritztal auf 10,5 LKW/Stunde (bisher 12,8 LKW/Stunde).

Analog erhöht sich die durchschnittliche LKW-Frequenz bei der Zuwegung Mürztal geringfügig auf 3,9 LKW/Stunde (bisher 3,7 LKW/Stunde) und verringert sich bei der Zuwegung Feistritztal auf 6,3 LKW/Stunde (bisher 7,1 LKW/Stunde).

Die Änderungen sind als sehr geringfügig und tendenziell sogar positiv zu werten. Bei den maximalen Frequenzen gibt es gar keine Änderung oder eine Verbesserung. Bei den durchschnittlichen Frequenzen liegt die Erhöhung bei der Zuwegung Mürztal im Bereich des gewählten Sicherheitsaufschlages. Von einer Revidierung der Ergebnisse hinsichtlich des vorhabensinduzierten Verkehrs im Dokument B.01 von Februar 2019 wird daher abgesehen.

2.2 Ergänzung Bauzeitbeschränkung

Abbildung 1 zeigt das Windparkgelände inklusive Zuwegung und den Auerwildebensraum. Dieser erstreckt sich auch etwa 1km talabwärts entlang der Zuwegung bis zur rot markierten Kehre.

Die in der Vorhabensbeschreibung bereits definierte Winterpause, während der keine Arbeiten im Windparkgelände stattfinden, wird nun folgendermaßen erweitert:

In den Monaten April und Mai eines jeden Jahres wird an der Zuwegung zwischen der in der nachfolgenden Abbildung rot gekennzeichneten Kehre und dem Windparkgebiet ausschließlich zwischen 10:00 und 18:00 gearbeitet.

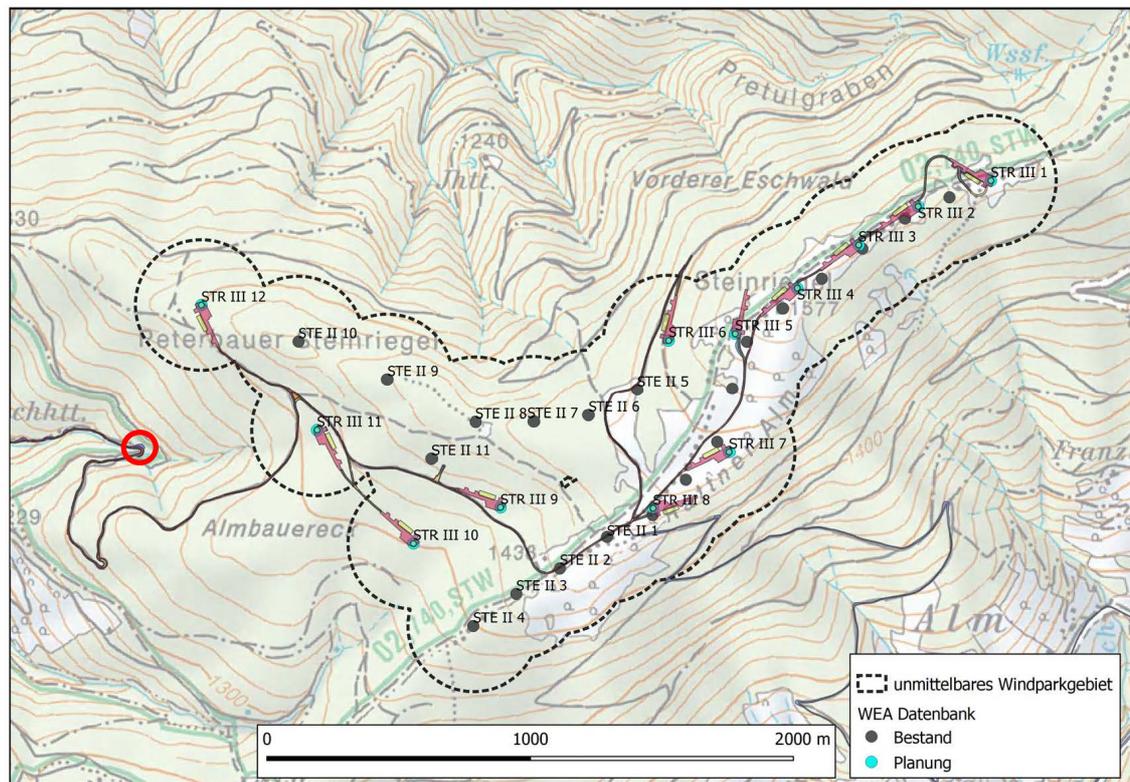


Abbildung 1: Windparkgelände mit Auerwildlebensraum. Zuwegung in schwarz. Roter Kreis markiert Grenze entlang der Zuwegung des Auerwildlebensraums.

3 Anpassung Maßnahmen

3.1 Wildtierökologische Maßnahmen

Im Zuge der Beantwortung der Nachforderungen des Prüfgutachters für das Fachgebiet Wildökologie wurde ein Maßnahmenkonzept für das Birk- und das Auerwild ausgearbeitet. Die Umsetzung dieser beiden Konzepte ersetzen die bisher in den Maßnahmen MN_TIER_WILD_04 und MN_TIER_WILD_05 formulierten lebensraumverbessernden Maßnahmen im Ausmaß von je 5 ha.

3.1.1 Maßnahme MN_TIER_WILD_04

Die Maßnahme MN_TIER_WILD_04 wird daher folgendermaßen abgeändert:

Das Maßnahmenkonzept für das Birkwild wie in Kapitel 2.2.1 des neu vorgelegten Dokuments „D.06.02.02-01_Tiere und deren Lebensräume – Wildökologie – Ergänzung“ beschrieben, wird umgesetzt.

3.1.2 Maßnahme MN_TIER_WILD_05

Die Maßnahme MN_TIER_WILD_05 wird daher folgendermaßen abgeändert:

Das Maßnahmenkonzept für das Auerwild wie in Kapitel 2.2.2 des neu vorgelegten Dokuments „D.06.02.02-01_Tiere und deren Lebensräume – Wildökologie – Ergänzung“ beschrieben, wird umgesetzt.

3.2 Naturschutzfachliche Maßnahmen

Die Kartierungsarbeiten zu geschützten Endemiten auf den Rodungsflächen des Windparks Steinriegel III konnten zum Zeitpunkt der Einreichung im Februar 2019 noch nicht vollständig durchgeführt werden. Diese wurden nun im Sommer 2019 abgeschlossen. Anhand der Ergebnisse dieser Kartierungen können nun die im Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume – Naturschutz (Dokument Nr D.06.02.01-00) vorgeschlagenen Maßnahmen hinsichtlich endemischer Käfer konkretisiert werden. Details hierzu sind aus dem Dokument „D.06.02.04-01_FB Tiere – Naturschutz – Ergänzung“ zu entnehmen.

3.2.1 Maßnahme MN_NATSCH_02

Diese Maßnahme entfällt.

3.2.2 Maßnahme MN_NATSCH_03

Diese Maßnahme entfällt.

3.2.3 Maßnahme MN_NATSCH_04

Diese Maßnahme entfällt.

3.2.4 Maßnahme MN_NATSCH_05

Die Maßnahme MN_NATSCH_05 wird folgendermaßen abgeändert:

Ältere Forstbestände werden zumindest über die Betriebsdauer des Windparks im doppelten Ausmaß der berührten Habitatflächen der Endemiten (*Carabus auronitens intercostatus*,

Carabus linnei folgariacus), also 2,44ha Außernutzung gestellt. Die Maßnahmenfläche soll möglichst nahe an der betroffenen Vorkommensflächen liegen, oder selbst über Bestände der betroffenen Endemiten verfügen. In den Maßnahmenflächen soll Totholz, zum Beispiel durch ablegen von Stammholz (Richtwert ca.75m³/ha), angereichert werden. Die Maßnahme kann dabei in Abstimmung, und deckungsgleich, mit der Maßnahme MN_PFL_7 erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahme wird durch eine ökologische Baubegleitung betreut.

3.3 Maßnahmen Boden

In nachfolgendem Kapitel 5.3 in diesem Dokument erfolgt eine Konkretisierung hinsichtlich der witterungsabhängigen Bewässerung von nicht befestigten landwirtschaftlichen Wegen während der Bauphase.

Entsprechend wurde auch die Maßnahme MN_BOD_02 im Rahmen des in der Fassung Revision 1 vorgelegten Dokuments „D.06.04-01_Boden und in Anspruch genommene Fläche“ überarbeitet.

3.3.1 Maßnahme MN_BOD_02

Die Maßnahme MN_BOD_02 wird daher folgendermaßen abgeändert:

Emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauphase sind in der Vorhabensbeschreibung beschrieben und betreffen u.a. das Auspumpen der Baugrube, die Sicherung von Mineralöllagerungen und Betankungsflächen und die Lagerung von Maschinen und Geräten. Die Verminderung von Staubbildung wird durch Bewässerung relevanter Webereiche erreicht.

3.4 Hydrogeologische Maßnahmen

Im Zuge der geringfügigen Änderungen im Bereich der STR III 06 wurde für den Fachbereich Wasser und Hydrogeologie erhoben, dass eine Anpassung des quali- und quantitativen Quellmonitorings erforderlich ist.

3.4.1 Maßnahme MN_WASSERHYDROGEO_01

Die Maßnahme MN_WASSERHYDROGEO_01 wird daher folgendermaßen abgeändert:

Es wird ein Grundwassermonitoring vor, während und nach Beendigung der Bauarbeiten durchgeführt. Der Parameterumfang des quantitativen und qualitativen Monitorings sowie die Auflistung der Monitoringstellen ist dem Dokument neu vorgelegten „D.06.05.01-01_Fachbeitrag Wasser und Hydrogeologie - Ergänzung“ (Kapitel 2) zu entnehmen.

4 Anpassung Rodungen

Aufgrund der in Kapitel 2 beschriebenen geringfügigen Änderungen am Windkraftanlagenstandort STR III 06 einerseits und den im neu vorgelegten Dokument „D.06.02.03-01_Tiere und deren Lebensräume – Wildökologie – Ergänzung“ beschriebenen wildtierökologischen Maßnahmen andererseits ergibt sich eine Erhöhung der Gesamtrodungsflächen von 15,7 ha auf nunmehr 17,8 ha. Davon entfallen 10,12 ha auf temporäre Rodungsflächen und 7,64 ha auf permanent gerodete Flächen.

Die Grundstückspartellen, die von Rodungen betroffen sind, bleiben unverändert. Es ändert sich jedoch teilweise das Ausmaß der auf den jeweiligen Partellen temporär oder permanent gerodeten Flächen. Die Lage der aktuellen Rodungsflächen ist aus dem in der Fassung Revision 1 vorgelegten Plan „B.01.0004.02-01_Plan Rodungen Windpark_A0“ zu entnehmen.

Die aktuelle Liste der betroffenen Waldpartellen und den gemäß ForstG anrainenden Grundstücken sowie deren derzeitigen Grundeigentümern ist dem in der Fassung Revision 1 vorgelegten Dokument „C.01-01_Rodungsverzeichnis inklusive Grundbuchsauszüge“ zu entnehmen.

5 Klarstellungen und Korrekturen Dokument B.01-00 (Feb 2019)

5.1 Kapitel 4.4.6 Elektromagnetische Felder

Das Kapitel 4.4.6 des Dokuments „B.01-00_Vorhabensbeschreibung“ wurde irrtümlicherweise mit „elektromagnetische Felder“ benannt. Tatsächlich geht es in diesem Kapitel um die elektromagnetische Verträglichkeit.

5.2 Kapitel 4.6.5 Luftfahrtskennzeichnung

Ergänzend zum Kapitel 4.6.5 des Dokuments „B.01-00_Vorhabensbeschreibung“ wird folgendes konkretisiert:

Es wird grundsätzlich wie in diesem Kapitel bereits beschrieben, eine Tages- und Nachtbefeuerng in Abhängigkeit der Sichtweite ausgeführt. Der Einsatz der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung als transponder-basiertes System kann erst erfolgen, wenn dieses System marktreif und Stand der Technik ist. Es sollen daher die WEA mit der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung nachgerüstet werden, sobald dies technisch und rechtlich möglich ist. Für die Bevölkerung kommt es dadurch zu einer wesentlichen Verbesserung, da die Zeiten, in denen die Leuchten sichtbar sind, deutlich verringert werden.

In Anlehnung an die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in Deutschland (Anhang 4, Sichtweitenmessung) werden 2 Sichtweitenmessgeräte für die Abdeckung des Windparks Steinriegel III benötigt. Je ein Messgerät wird auf der WEA STR III 04 und auf der WEA STR III 09 installiert.

5.3 Kapitel 5.1.3 Ausbau der Zu- und Abfahrtswege

Hinsichtlich der witterungsabhängigen Bewässerung von nicht befestigten landwirtschaftlichen Wegen während der Bauphase wird ergänzend zum Kapitel 5.1.3 des Dokuments „B.01-00_Vorhabensbeschreibung“ folgendes konkretisiert:

Die witterungsabhängige Bewässerung zur Minderung etwaiger Staubentwicklung erfolgt nur im Nahbereich bewohnter Gebäude. Die Erhebung und Festlegung der relevanten Bereiche erfolgen durch die Bauleitung rechtzeitig vor Einsetzen des Zulieferungsverkehrs.

5.4 Kapitel 5.6 Flächenbedarf und 5.6.1 Anlagenstandorte

Ergänzend zu den Ausführungen in den Kapiteln 5.6 Flächenbedarf und 5.6.1 Anlagenstandorte des Dokuments „B.01-00_Vorhabensbeschreibung“ wird folgendes festgehalten:

Nach Inbetriebnahme des Windparks und für die Dauer des Bestandes des Windparks werden die in den Plänen als permanent gekennzeichneten Kranstellflächen mit Humus überschüttet und begrünt. Die Schotterflächen verbleiben unter der Humusschicht für den Fall, dass diese während der Betriebszeit nochmals (zB für einen Großkomponententausch) benötigt werden.

Bei Außerbetriebnahme des Windparks oder auch einzelner Anlagen werden die Kranstellflächen wie in Maßnahme MN_PFL_4 beschrieben rekultiviert.

5.5 Kapitel 5.10.1 Zuwegung – Querung Traibach Graben

Im Absatz unterhalb von Abbildung 9 wurden im Dokument „B.01-00_Vorhabensbeschreibung“ Angaben zu den Abmessungen der bestehenden Brücke über den Traibach gemacht.

Im Zuge der Beantwortung der Fragen von Frau DI Ferstl (Prüfgutachterin für Wasserbautechnik) aus der Erstevaluierung wurde eine detailliertere Untersuchung insbesondere der Hydraulik vorgenommen. Die Ergebnisse sind im neu vorgelegten Dokument „C.03.12-01_Hydraulische Grundlagen Brückenbauwerk Traibach“ zusammengestellt.

In diesem neuen Dokument sind auch die Ergebnisse einer Vermessung des bestehenden Brückenbauwerks eingeflossen, sodass die Abmessungen nun genauer angegeben werden können. Die im Dokument „C.03.12_Hydraulische Grundlagen Brückenbauwerk Traibach“ in Kapitel 1 unterhalb der Abbildung 1 angegebenen Abmessungen der bestehenden Brücke über den Traibach ersetzen die hier oben referenzierten Angaben aus dem Dokument „B.01-00_Vorhabensbeschreibung“.

5.6 Kapitel 6.2 Ablaufplanung und Bauzeitenabschätzung

Ergänzend zu den Ausführungen in Kapitel 6.2 des Dokuments „B.01-00_Vorhabensbeschreibung“ wird wie folgt ausgeführt:

Im Bauzeitplan ist die Winterpause, während der im unmittelbaren Windparkgelände nicht gearbeitet wird, von Kalenderwoche (KW) 44/2020 bis KW 21/2021 angegeben. Die KW 21 endet im Jahr 2021 mit dem 30.05.2021. Die KW 22 beginnt somit mit dem 31.05.2021, dem letzten Tag der vorgesehenen Winterpause. Die Arbeiten, die im Bauzeitplan beginnend mit der KW 22 im Jahr 2021 vorgesehen sind, beginnen planmäßig erst ab Dienstag, dem 01.06.2021 in dieser Kalenderwoche 22.

6 Beantwortung der behördlichen Nachforderungen

Seitens der von der Behörde bestellten Prüfgutachter wurde in einigen Fachbereichen festgestellt, dass das im Februar 2019 eingereichte Operat für eine Beurteilung nicht vollständig ausreichend ist. Nachfolgend werden daher nach Fachgebiet sortiert alle Nachforderungen behandelt, die das Vorhaben (die Vorhabensbeschreibung) betreffen.

Die einzelnen Nachforderungen wurden dem von der Behörde am 08.05.2019 per Mail übermittelten Schreiben zu den Evaluierungsergebnissen entnommen. Zur leichteren Orientierung wurden die in diesem Schreiben angeführten Laufnummern der einzelnen Fachgebiete übernommen und die jeweiligen Nachforderungen mit einer zweiten Ziffer durchnummeriert (vgl. Übersicht in nachfolgender Tabelle). In diesem Dokument werden die in nachfolgender Tabelle grün hervorgehobenen Fachgebiete behandelt.

Gruppe	Nr.	Name SV	Fachgebiet	Nachforderungen	Beantwortung in Dokument
Mensch	1	Amegah Thomas	Umweltmedizin	1.1 – 1.3	D.00
	2	Lammer Christian	Schall- und Erschütterungstechnik	keine Nachforderungen	-
	3	Reiter Bernhard	Verkehrstechnik	3.1	B.01.01
	4	Schopper Andreas	Immissionstechnik	4.1 – 4.5	D.00
	5	Weiland Heidi	Klima und Energie	5.1 – 5.3	D.00
Ökologie	6	Ladner Christof	Waldökologie	keine Nachforderungen	-
	7	Pickenpack Lutz	Wildökologie	7.1 – 7.2	D.00
	8	Pözlner-Schalk Elisabeth	Naturschutz	keine Nachforderungen	-
	9	Schubert Marion	Landschaft, Sach- und Kulturgüter	9.1 – 9.3	D.00
Technik	10	Jansche Robert	Bautechnik	10.1 – 10.8	C.00
	11	Krenn Josef	Elektro- und Lichttechnik	11.1 – 11.10	C.00
	12	Reiter-Püntinger Martin	Abfalltechnik	12.1 – 12.3	C.00
	13	Schaffernak Bernhard	Maschinen- und Luftfahrttechnik	13.1 – 13.5	C.00
	14	Schröttner Martin	Geologie und Geotechnik, Hydrogeologie	14.1	C.00
	15	Ferstl Claudia	Wasserbautechnik	15.1 – 15.5	C.00
	16	Preiß Dieter	Energiewirtschaft	16.1 – 16.2	C.00
	17	Wieser Martin	Raumordnung	17.1	D.00

Tabelle 2: Übersicht zur Nummerierung der einzelnen Nachforderungen und Verweis auf Dokument zur Beantwortung (grün hervorgehoben sind die Fachgebiete, die in diesem Dokument behandelt werden)

6.1 Fachgebiet Verkehrstechnik

6.1.1 Nachforderung 3.1

Frage des Sachverständigen:

Im Plan B.01.0009-00 (Detaildarstellung des Umladeplatzes neben der L118) ist angeführt, dass die Bushaltestelle an der westlichen Zu- und Ausfahrt temporär zu versetzen ist. Der vorübergehende Standort ist weder planlich dargestellt noch in der „Vorhabensbeschreibung“ bzw. im „Bericht Verkehr“ angeführt. Um Ergänzung wird gebeten. Die vorübergehende Verlegung der Haltestelle kann die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag im Zuge der Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 StVO) verfügen. Die Situierung zwischen den beiden Zu- und Ausfahrten des Umladeplatzes erscheint aus verkehrstechnischer Sicht möglich, da hier eine geeignete asphaltierte Verkehrsfläche besteht. Für die Herstellung einer Wartefläche, die Aufstellung des Wartehäuschens und der Gehsteiganbindung müsste jedoch der Schutzdamm adaptiert werden. Eine Gehsteiganbindung besteht nur in Richtung Westen zur L130. Es könnte daher die Haltestelle auch in diese Richtung verlegt werden. Bei allen möglichen Standorten sind die notwendigen Kreuzungssichtweiten (L130 bzw. Zu- und Ausfahrten Umladeplatz) zu berücksichtigen.

Beantwortung durch DonauConsult Ingenieurbüro GmbH:

Die Bushaltestelle an der westlichen Zu- und Ausfahrt des Umladeplatzes wird temporär zwischen die beiden Ausfahrten versetzt. Für die Herstellung einer Wartefläche und die Aufstellung des Wartehäuschens wird der an die L118 grenzende Damm des Umladeplatzes im Zuge der Ausführung lokal in Richtung Süden verschoben. Siehe dazu auch das in der Fassung Revision 1 vorgelegte Dokument „B.01.0009-01_Plan Umladeplatz [126x46,7cm]“.

Beantwortung durch PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH

Zur Beantwortung der Frage hinsichtlich der Sichtweitennachweise wird auf das neu vorgelegte Dokument „C.03.14-01_Sichtweitennachweis Umladeplatz“ verwiesen. Bei einer Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich des Umladeplatzes auf 70 km/h auf die Dauer der Nutzung des Umladeplatzes (Bauphase) sind die nötigen Sichtweiten eingehalten. Eine Vorabstimmung mit der zuständigen Behörde hinsichtlich der temporären Geschwindigkeitsbegrenzung (Bezirkshauptmannschaft) erfolgt zurzeit.

7 Verzeichnisse

7.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Koordinaten und Höhenangaben zum geringfügig geänderten Vorhaben	4
Tabelle 2: Übersicht zur Nummerierung der einzelnen Nachforderungen und Verweis auf Dokument zur Beantwortung (grün hervorgehoben sind die Fachgebiete, die in diesem Dokument behandelt werden)	12

7.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Windparkgelände mit Auerwildlebensraum. Zuwegung in schwarz. Roter Kreis markiert Grenze entlang der Zuwegung des Auerwildlebensraums.	6
---	---